



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 7. September.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1587. (3)

Nr. 20266.

K u n d m a c h u n g.

Laut einer Eröffnung Sr. Excellenz des Hrn. Banus von Croatien, Freiherrn v. Selacich, aus Agram ddo. 26. I. M., 3. 842, wurde die Ausfuhr des Weizens und der Halbfrucht aus Croatien nach Krain einstweilen verboten, um die k. k. Truppen im Lande verpflegen und den für dieselben erforderlichen Weizen sammt der Halbfrucht aufkaufen zu können, nachdem die gewöhnliche Getreide-Zufuhr aus dem Banate in Folge der Kriegereignisse dort unten gänzlich stockt, aus dem nahen Bosnien aber, wo ebenfalls Unruhen herrschen, die erwähnten Getreidegattungen nicht bezogen werden. Jedoch wurde versichert, daß, sobald die Vorräthe an Weizen und Halbfrucht für die k. k. Truppen herbeigeschafft seyn werden, der Herr Banus nicht säumen werde, das gedachte Ausfuhr-Verbot je eher wieder aufzuheben, indem dasselbe lediglich als eine Maßregel der Nothwendigkeit erscheint, die sich überdies nur auf die oberwähnten beiden Getreidegattungen beschränkt. — Von Seite des Guberniums wird auch der Herr Banus ersucht, sobald als nur möglich dieses Ausfuhr-Verbot rückgängig zu machen. — Laibach am 30. August 1848.

Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1608. (2)

Nr. 20443.

A u f r u f.

Der Ausbruch der Cholera-Epidemie in Galizien, so wie die Fortschritte, welche diese Epidemie gegen die übrigen Provinzen macht, erfordern schon jetzt die Absendung von Aushilfsärzten nach Galizien, und werden die Aufstellung solcher Aerzte auch in anderen Provinzen seiner Zeit nothwendig machen. — Um nun einerseits genau zu wissen, welche Anzahl von Aerzten in jeder Provinz für die Behandlung der Cholera, sowohl in als außerhalb der Provinz, der Staatsverwaltung zu Gebote stehen, andererseits die sich meldenden Aerzte zu vergewissern, welche Diäten dieselben, im Falle ihre Dienste während der Dauer der Cholera-Epidemie von der Staatsverwaltung in Anspruch genommen werden, anzusprechen haben, wird in Gemäßheit hoher Ministerial-Verfügung vom 27. August d. J., 3. 869, zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den Aerzten und Wundärzten, welche zur Aushilfe bei der Behandlung der Cholera-Kranken von den Staatsbehörden in eine andere Provinz versendet werden, ersteren die Diäten mit täglichen fünf Gulden M. M., letzteren mit zwei Gulden 30 Kr., dann ein Equipirungsbeitrag ohne Unterschied mit sechzig Gulden M. M. auf Jahresfrist, und die Fuhrkosten-Bergütung bis an den Bestimmungsort und zurück bewilligt werden; die Aerzte und Wundärzte hingegen, welche außer ihrem Standorte in der Provinz, wo sie wohnen, verwendet werden, und keine ärztliche oder wundärztliche Staatsanstellung haben, erhalten bloß die Diäten, erstere pr. fünf Gulden M. M., letztere pr. zwei Gulden 30 Kr. M. M. täglich. Rücksichtlich der Aerzte und Wundärzte, welche im Staatsdienste stehen und außer ihrem Wohnorte in der

Provinz selbst Aushilfe leisten, hat es bei den Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 26. November 1831, bekannt gegeben an die hiesigen Kreisämter mittelst Sub. 3. 27663, ddo. 15. December 1831, zu verbleiben, wonach jenen Aerzten und Wundärzten, welche eine Staatsanstellung haben und außer ihren Wohnorten in der Provinz selbst verwendet werden, bloß der Bezug der einfachen Diäten gebührt. — Es werden sonach alle Aerzte und Wundärzte hiemit aufgefordert, ihre Erklärung zu einer dießbezüglichen Verwendung in oder außerhalb der Provinz, und namentlich für Galizien, wo die Kenntniß der slavischen Sprache unerläßlich ist, ungesäumt bei dem k. k. Gubernialrath Landes-Protomedicus abzugeben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium, Laibach am 1. September 1848.

3. 1597. (2)

Nr. 19916.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium des öffentlichen Unterrichtes hat mit Erlaß v. 18. August 1848, 3. 5293, Folgendes angeordnet: — Der Zweck und die Würde der Universitäten, von denen die Lehr- und Lernfreiheit nicht trennbar sind, erfordern eine genaue Absonderung der Vorbereitungsstudien von den eigentlichen Universitätsstudien. Der bisherige zweijährige philosoph. Obligat-Lehrcurs ist seinem Wesen nach ein bloßes Vorbereitungsstudium zur Universität. Die bevorstehende gesetzliche Regulierung des öffentlichen Unterrichtes wird den Universitäten wahre philosophische Facultäten geben, und zugleich das System der Vorbereitungsstudien zu einem in sich harmonischen Ganzen abschließen. — Da jedoch diese Regulierung bis zum Beginne des bevorstehenden Studienjahres nicht in Ausführung gebracht werden kann, da die den Universitätsstudien erhaltene Lernfreiheit weder entzogen, noch auch nur geschmälert werden darf, und weil die das Gymnasium verlassenden Schüler nach Alter und Vorbildung jene Reise noch nicht besitzen, welche zur zweckmäßigen Benützung der Lernfreiheit der Universitäten erforderlich ist: so findet sich das Ministerium nach Einvernehmung der Lehrkörper sämtlicher philos. Lehranstalten verpflichtet, unter Hinweisung auf den Ministerial-Erlaß vom 10. Mai d. J., 3. 102, und den amtlich veröffentlichten „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich“ eine provisorische Anordnung zu treffen, Kraft welcher in Uebereinstimmung mit den Einrichtungen anderer, namentlich der sämtlichen, nicht österreichischen deutschen Länder, der bisherige erste philos. Jahrgang für ein Vorstudium zur Universität, unter dem Namen einer ersten Lycealclasse erklärt wird, auf welche die, nur den hohen Schulen zustehende Lernfreiheit keine Anwendung hat. Der Zweck dieser Maßregel ist demnach, einerseits zu verhüten, daß die Hörer der ersten Lycealclasse sich als Mitglieder der Universitäten zu betrachten veranlaßt werden, um dadurch die Gefahren abzuwenden, welche aus vorzeitiger Lernfreiheit für sie nothwendig erwachsen müßten; andererseits aber soll ihnen jene Stellung über den gegenwärtigen Gymnasiasten gegeben werden, welche ihnen nach Alter und höherer Bildung gebührt und durch den Namen von Lyceisten

ausgedrückt wird. — Das Ministerium trifft diese Anordnung unter seiner speziellen Verantwortlichkeit, da eine, dieselbe betreffende, Vorlage an den hohen Reichstag durch die Kürze der Zeit gehindert ist; es erwartet für sie jene kräftige Mitwirkung der Landesstellen und der Lehrkörper, von der die Erreichung eines so wichtigen Staatszweckes wesentlich bedingt ist. — Es verordnet demnach: — 1) Die Hörer des zweiten philosophischen Jahrganges im Studienjahre 1848/49, behalten die ihnen bereits zugestandene Lernfreiheit. Dem moralischen Einflusse der Lehrer bleibt es überlassen, sie im Interesse ihrer Bildung und der Beruhigung ihrer Angehörigen zum fleißigen Besuche der Vorlesungen und zur Ablegung der Prüfungen zu ermuntern. — 2) Die Hörer des ersten philos. Jahrganges des Studienjahres 1848/49, bilden eine besondere Classe unter dem Namen: erste Lycealclasse, welche ein Vorbereitungsstudium für die Universität und als solche ohne Lernfreiheit ist. — 3) Diese Lycealclasse wird für jetzt nur dort errichtet, wo gegenwärtig schon ein philos. Studium besteht. Der oben ausgesprochene Zweck und ein längst gefühltes Bedürfnis machen es jedoch nothwendig, an einigen Orten, wo die Schülerzahl sehr groß ist, mehr als eine solche erste Lycealclasse zu errichten, so daß — a) zu Krems, zu Linz, Kremsmünster und Salzburg, zu Trient, Graz, Laibach und Klagenfurt, zu Görz, Zara, Ragusa und Spalato, zu Budweis, Leitomischl und Pilsen, zu Olmütz und Nikolsburg, zu Czernowitz, Przemysl und Tarnow je eine Lycealclasse bestehen wird. b) Zu Lemberg, Innsbruck und Brünn dürften deren je zwei, — c) zu Wien und Prag aber je drei einzurichten seyn. — Es bleibt den Präsidien der Landesstellen überlassen, zu beurtheilen, ob in den unter b und c genannten Städten der Zweck dieser Maßregel auch durch eine geringere, als die oben angegebene Zahl von Lycealclassen erreichbar ist, und darnach vorzugehen. — In gleicher Weise bleibt es ihnen überlassen, zweckmäßige Anordnungen zu treffen, damit nöthigen Falls die absolvirten Schüler der verschiedenen Gymnasien sich in die mehreren Lycealclassen eines Landes verhältnißmäßig vertheilen. Für die richtige Vertheilung in die mehreren Lycealclassen einer Stadt hat das philos. Studiendirectorat, in so weit es die Aufnahme der Schüler besorgt, das Nöthige zu veranstalten. — 4) In Betreff der Localitäten hat es an den Orten, wo keine Universität besteht, im Allgemeinen keinen Anstand, daß das bisherige Locale des ersten philosophischen Jahrganges beibehalten werde, in den Universitätsstädten hat das Landespräsidium zu entscheiden, ob das bisherige Locale benützt werden kann, oder ob mit Rücksicht auf den obwaltenden Zweck ein anderes und welches zu wählen ist. — Im zweiten Falle wird die möglichste Schonung des Staatsschatzes empfohlen. — Werden mehrere Lycealclassen in einer Stadt errichtet, so sind sie zur Bequemlichkeit der Schüler in verschiedene Stadtheile zu verlegen und dürften in der Regel den bestehenden Gymnasien anzuschließen seyn. — 5) Die Lehrgegenstände bleiben einstweilen dieselben, welche bisher im ersten philosoph.

Jahrgänge vorgetragen worden sind; doch werden die Vorlesstunden für die lateinische Philologie von 2 auf 4 erhöht, und dagegen jene der Mathematik von 7 auf 6 und der Philosophie von 5 auf 4 herabgesetzt. Die Verkürzung der Prüfungszeit hat diese Verminderung der Vorlesstunden auszugleichen. Die Professoren der Philologie werden ermächtigt, in so weit sie es ohne zu große Belastung der Schüler in Bezug auf den Ankauf von Büchern als ausführbar erkennen, aus in der vorgeschriebenen Chrestomathie nicht enthaltene passende classische Werke, oder Theile derselben in das Verzeich der Vorlesungen zu ziehen. — 6) Die bis zum Schluß des ersten Semesters des Studienjahres 1847/48 für den ersten philol. Jahrgang in Kraft gewesenem Gesetze über Disziplin, Prüfungen, Unterrichtsgeld u. s. w. sollen einwirken auch für die erste Lycealclass, nur sollen Wiederholungsprüfungen nicht mehr statt finden, da künftighin vor dem Uebertritte an die Universität eine allgemeine Maturitätsprüfung einzutreten haben wird. — In Betreff des sonntäglichen Gottesdienstes hat es entweder bei der bisherigen, für den ersten philol. Jahrgang bestehenden Ordnung zu bleiben; oder wenn dieses nicht dem Zwecke entsprechend erscheint, was wahrscheinlich in allen Universitätsstädten der S. u. S.yn dürfte, so hat bis zur Einführung eines eigenen öffentlichen Gottesdienstes für die Lyceisten derselbe ganz zu unterbleiben und es sind die Schüler für die Dauer des nächsten Studienjahres in dieser Beziehung der Obsolet ihrer Angehörigen zu überlassen. — Die Professoren, welche bisher die Vorträge in dem ersten philol. Jahrgange gehalten, haben die erste Lycealclass zu übernehmen. Wo zwei oder drei Lycealclassen an einem Orte bestehen, haben die Professoren der Religionswissenschaft und der Naturgeschichte, falls letztere nicht etwa zugleich die Landwirthschaft lehren, für jetzt auch in einer zweiten Lycealclass dieselben Gegenstände vorzutragen, da hieraus keine Ueberbürdung derselben erwächst. Die übrigen Lehrstellen sind durch Supplenten zu besetzen, die den von den Subernien und Lehrkörpern eingegangenen Vorschlägen gemäß theils aus dem philol., theils aus dem Gymnasial-Lehrkörper, theils auch von wo anders her genommen werden können. Es sind hiebei zunächst die gestellten Aerbietungen von unentgeltlichen Dienstleistungen zu benützen, außerdem können Remunerationen, jedoch mit möglichster Schonung des Staatsschatzes, angewiesen werden. — 9) Die vorliegende Anordnung ändert nichts an den erworbenen Rechten der philol. Professoren; die Universitätslehrer, welche ihr zu Folge in einer Lycealclass wirken, treten nach definitiver Regulierung der Studien mit ihrer ganzen Thätigkeit an ihre Universität zurück. — 10) Die unmittelbare Leitung der Lycealclass bleibt unverändert, die des bisherigen ersten philosophischen Jahrganges, wo an einem Orte mehrere Lycealclassen bestehen, bilden ihre Lehrer zusammen, und im Verein mit den Lehrern des zweiten philosophischen Jahrganges einen einzigen Lehrkörper unter dem Vorsitze des Directors der philosophischen Studien. — Welche hohe Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Vom k. k. illyr. Subernium. — Laibach am 28. August 1848.

3. 1596. (2) Nr. 19860.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem mit a. h. Bewilligung aufzustellenden l. f. Bezirkscommissariate III. Classe zu Tarvis sind nachstehende Dienststellen zu besetzen: 1) ein Bezirkscommissär, zugleich Richter, mit einer jährlichen Besoldung von 600 fl., einem erst zu bestimmenden, angemessenen Quartiergelde bis zur erfolgten Ausmittlung der competenten Naturalwohnung, einem Reisepauschale von 200 fl. und einem Kanzleipauschale von 200 fl.; 2) ein Actuar erster Cathegorie mit der Besoldung von

500 fl.; 3) ein Actuar zweiter Cathegorie mit der Besoldung von 400 fl.; 4) ein Steuereinknehmer mit der Besoldung von 500 fl.; 5) ein Amtschreiber mit der Besoldung von 300 fl.; 6) ein Gerichtsdienner mit der Löhnung von 200 fl., dann einem Kleidungsbeitrage von jährl. 25 fl., und 7) zwei Dienersgehilfen, jeder mit Löhnung von 144 fl. und dem jährl. Kleidungsbeitrage von 15 fl. — Zu diesen Bedienstungen werden dieselben Eigenschaften gefordert, welche schon bei frühern ähnlichen Gelegenheiten mittelst derlei Concurs-Ausschreibungen angedeutet wurden. Es wird dießfalls nur noch hinzugefügt: 1) daß die Bewerber um die Dienststellen bei dem neuen landesfürstlichen Bezirksamte in Tarvis nebst der deutschen auch der windischen Sprache kundig seyn sollen, dann ihre Bittgesuche im ordnungsmäßigen Wege an das k. k. Kreisamt in Villach längst bis zum letzten des k. M. September gelangen zu lassen haben und 2) daß die Bewerber um die Amtsvorsteherstellen eine Cautions von 1000 fl., jene um die Steuereinknehmerstellen hingegen eine Cautions von 800 fl. zu legen im Stande seyn müssen. — Vom k. k. illyr. Subernium. Laibach am 25. August 1848.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 1577. (3) Nr. 7677.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Kopatz, im eigenen, auch im Namen seiner minderj. Kinder Johann, Rosalia, Josepha und Franz Kopatz, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 21. Juni 1848 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Maria Kopatz, verwitwet gewesenen Wellitsch, die Tagsatzung auf den 25. September 1848, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 26. August 1848.

3. 1618. (2)

K u n d m a c h u n g.

Am 11. d. M., in den gewöhnlichen Amtsstunden, werden im Hause Nr. 43, in der Theatergasse ebenerdig, mehrere Fahrnisse, als: Bettstätte, Sesseln, Spiegel, Bettzeug, dann mehreres Küchengeschirr und Hausgeräthe aus freier Hand im Licitationswege veräußert werden. — Wozu Kauflustige zum zahlreichen Erscheinen eingeladen werden. — Laibach am 4. Sept. 1848.

3. 1591. (3) Nr. 2872.

Licitations-Ankündigung.

Laut Intimation des hohen k. k. Suberniums vom 7. J. 23. d. M., 3. 18451, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 31. v. M., Nr. 25762/250, die Vollführung einiger Adaptirungen zur Erweiterung der Localitäten des k. k. Mappenarchivs im hiesigen ständ. Redoutengebäude bewilliget. — Diese Herstellungen, bestehend in Maurer-, Steinmeh-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Spengler-, Glaser-, Zimmermaler- und Anstreicher-Arbeiten, werden am 14. Sept. 1848, Vormittags um 9 Uhr, im Amte der k. k. Baudirection professionistenweise ausgebaut und an den Mindestfordernden hintangegeben werden. — Zu dieser Versteigerung werden Unternehmungslustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß die gegenständlichen Bedingnisse, die Baudevisse und der Plan bei der k. k. Baudirection, vom 5. Sept. d. J. angefangen, zur Einsichtnahme vorliegen, und daß die gesammten Arbeiten auf die Kostensumme von 685 fl. 7 kr. berechnet sind. — Vom dem k. k. illyrischen Provinzial-Baudirection. Laibach am 29. Aug. 1848.

3. 1605. (2) Nr. 6946, VII, ad 66341. K u n d m a c h u n g.

Vom dem k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Kranten wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Weg- und Brückenmäthe zu Pontafel und Raibl, und der Wegmauth zu Thörl (vermaliger Einhebungsort Gogou), für die zwei Verwaltungsjahre 1849 und 1850, d. i. für den Zeitraum vom 1. November 1848 bis letzten October 1850, oder auch für das Verwaltungsjahr 1849 allein, unter den in der Kundmachung der k. k. steiermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung v. 26. Juni 1848, 3. 6009/820, bekannt gemachten, in die dießjährigen Amtsblätter Nr. 7, 8 und 9 der Klagenfurter Zeitung eingeschalteten Bedingungen, noch eine neuerliche Licitation am 18. Sept. 1848, Vormittags um 10 Uhr, in dem k. k. Gefällen-Hauptamts-Gebäude in Villach abgehalten werden wird, wobei auch mündliche Anbote und schriftliche Offerte, welche letztere bis längstens 15. Sept. 1848, Nachmittags 2 (zwei) Uhr, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorsteherung in Klagenfurt zu überreichen sind, unter dem Fiscalpreise gemacht werden dürfen. — Klagenfurt am 28. August 1848.

3. 1549. (3) Nr. 3277.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Michael Priber von Schrauniz, wider Lucas Matzigh von Eubenschuf, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 19, dienstbaren, gerichtlich auf 1120 fl. 20 kr. geschätzten, in Eubenschuf behauenen Halbhube gewilliget, und hierzu die Termine auf den 24. August, 23. September und 27. October l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Eubenschuf mit dem Anhang angeordnet, daß diese Realität bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können hieramts eingesehen werden.

Gegeben am 2. Juni 1848.

Anmerkung. Bei der l. Licitationstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 1547. (3) Nr. 2918.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt, als Real-Instanz, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Joseph Aboutsch von Hadresch, gegen die Joseph Zinkula'schen Erben, Joseph und Anna Zinkula von Unterkronau, wegen schuldiger 66 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung des, den Letztern gehörigen, dem Gute Draschkowitz sub Berg-Nr. 11 dienstbaren, auf 60 fl. gerichtlich geschätzten Weingartens im Weinberge bei Weiskirchen gewilliget, und es seyen zu dem Ende drei Feilbietungstermine, und zwar: der erste auf den 23. September, der zweite auf den 25. October und der dritte auf den 25. November d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag im Orte der Realität angeordnet worden, wozu Kauflustige mit dem Beifuge vorgeladen werden, daß die Licitationsbedingungen in der dießgerichtlichen Kanzlei eingesehen werden können, und daß falls bei dem 1. und 2. Feilbietungstermine obgenannter Weingarten nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden würde, solcher bei dem dritten auch unter demselben werde hintangegeben werden.

K. k. Bezirksgericht Neustadt am 16. August 1848.

3. 1546. (3) Nr. 2274.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit kund gegeben: Man habe in der Executionssache des Johann Klaus von Ortenegg, wider Franz Mallner von Hudikonz, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 19. April 1847, Nr. 168, schuldiger 100 fl. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Ortenegg sub Urb. Fol. 3 dienstbaren, gerichtlich auf 556 fl. 20 kr. bewerteten Halbhube gewilliget, und es seyen zu diesem Ende drei Termine, als: auf den 2. October, 6. November und 11. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Beifuge angeordnet worden, daß die requirte Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten jedoch auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden wird, daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz den 18. Juli 1848.

K u n d m a c h u n g.

Die Bank-Direction bringt hiermit den Stand der österreichischen National-Bank vom 29. August d. J. zur allgemeinen Kenntniss.

A c t i v a.		fl.	kr.	P a s s i v a.		fl.	kr.
Bankmässig ausgeprägte Conv.-Münze und Silberbarren		32,236,098	24	Banknoten-Umlauf		202,790,153	—
Wechsel-Portefeuille:				Reserve- und Pensions-Fond		5,844,469	57
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen	24,214,192 fl. 11 kr.			Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldi laufender Rechnungen		1,327,760	56 1/4
Wechsel vom Wiener Aushilfs-Comité	2,413,893 „ 54 „			Bank-Fond durch 50,521 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conv.-Münze pr. Actie		30,372,600	—
Detto der Triester Börse-Deputation, Pesther-Commerzial-Bank u. s. w.	2,285,000 „ — „						
Detto diverser Fabriks- u. Realitäten-Besitzer, mit pupillarmässiger Sicherheit	1,095,600 „ — „						
Summa	30,008,686 fl. 5 kr						
Detto im Prager Portefeuille	835,251 „ 35 „	30,841,937	40				
Vorschüsse gegen statutenmässig depositirte inländ. Staatspapiere, rückzahlbar in längstens 90 Tagen	11,778,400 fl.						
Detto an österr. Lloyd, an diverse Sparcassen u. s. w.	1,170,400 „	12,948,800	—				
Gegen Real-Hypothek escomptirte k. k. Central-Casse-Anweisungen	50,000,000						
Fundirte Staatsschuld	80,175,084	23 3/4					
Vorschüsse an die k. k. Finanz-Verwaltung für Partial-Hypothekar-Anweisungen	24,728,200						
Dessgleichen für k. k. Central-Casse-Anweisungen à 3 %	622,367	59 3/4					
Vom Staate garantirtes Darlehen für Ungarn	893,044	25					
Bestand des Reserve- und Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien	5,922,885	37					
Werth des Bank-Gebäudes u. anderer Activen	1,966,565	24					
		240,334,983	53 1/4			240,334,983	53 1/4

Wien, am 31. August 1848.

M a y e r - G r a v e n e g g,

Bank-Gouverneur.

B r u c h m a n,

Bank-Director.

3. 1632.

Nr. 18008

K u n d m a c h u n g

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Zu Folge des hohen Erlasses des Ministeriums des Ackerbaues und Handels vom 21. v. M., 3. 487, hat Michael Pokorny, bürgerl. Schlosser- und Wagnermeister in Wien, auf das ihm am 20. Nov. 1847 verliehene Privilegium auf die Erfindung feuersicherer Zigarrenröhren freiwillig Verzicht geleistet. — Laibach am 28. August 1848.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 1629. (1)

Nr. 7832.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Franzisca Wacher, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 4. Mai 1848 mit Hinterlassung einer letztwilligen Verordnung hier in der Stadt Nr. 305 verstorbenen, ledig gewesenen Wirthschafterin, Maria Ambrosch, die Tagsagung auf den 25. September 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden

und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 29. August 1848.

3. 1622. (1)

Nr. 777.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur Unternehmung der Verspeisung bei den k. k. Staats- und Wohlthätigkeits-Anstalten zu Klagenfurt wird am 15. September l. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei des Stadtmagistrates zu Klagenfurt eine Minuendo-Verspeisung abgehalten, und hiebei die Unternehmung für die Dauer vom 1. November 1848 bis dahin 1851, insofern nicht allensfalls von der einen oder der andern Seite während dieser dreijährigen Zeitperiode eine halbjährige Contracts-Auffündung erfolgt, vorbehaltlich einer früheren Genehmigung, demjenigen überlassen werden, welcher sich bei den nach den Markt- und rüchlich des Brotes und Rindfleisch nach den jeweiligen Satzungspreisen berechneten Verspeisungskosten mündlich oder durch während der Licitationsdauer zu legende schriftliche Offerte zum größten Procentennachlasse erbiethet. — Die für die Verspeisungsunternehmer verhältnismässig sehr günstig gestellten Contractsbedingnisse können in der hierortigen Amtskanzlei in den ge-

wöhnlichen Amtsstunden eingesehen, übrigens aber zu dieser Minuendo-Verspeisung nur diejenigen zugelassen werden, welche die einzugehenden Contractsverbindlichkeiten vorläufig durch ein Badium von achthundert Gulden C. Mz. sichergestellt haben — K. K. Wohlthätigkeits-Anstalten-Verwaltung. Klagenfurt am 2. September 1848.

3. 1627. (1)

Nr. 597/6747, XVI.

M e i e r g r ü n d e - V e r p a c h t u n g.

Den 20. September l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und erforderlichen Falls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, werden in Folge k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Verordnung vom 16. Juli 1848, 3. 5501, XVI, in der Amtskanzlei der Cameralherrschaft Adelsberg die derselben gehörigen Dominical-Grundstücke, und zwar die Suppansacker in Dorn, Landoll und Urem, die Wiesen Kroinig, Repp per velkim Rokau, Seunig, Shupenza in Dorn, Urem, Landoll und in Grasche, letztere in 3 Abtheilungen, dann die Wiesmahden u Resgazhab, Deuz, Seunig u zhernizah, per Urateh, dougi Deuz, nova Niva, u malim Dol, pod Sormannovim Vertam, Wiese Ledenu in 4 Abtheilungen, Wiese Streshenza in 3 Abtheilungen, Grosprokau in 8 Abtheilungen, Wiese Kleinrokau, Seunig in 2 Abtheilungen, die 2 Zeiche

Ribnig und Glinze auf sechs nacheinander folgende Jahre, vom 1. November 1848 bis hin 1854, durch öffentliche Versteigerung verpachtet. Pachtliebhaber werden in der diesfälligen Kanzlei zu erscheinen mit dem Beisage eingeladen, daß die Pachtbedingungen allhier täglich während den Amtsstunden eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamts Adelsberg am 26. August 1848.

3. 1611. (1) *E d i c t.* Nr. 1986.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Senofetsch wird bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Bretter- Holzwarenausschlages im Markte Senofetsch, für die drei Jahre 1849, 1850 und 1851, der 15. September d. J., früh 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei angeordnet werde. — Die Einhebung des für den Senofetscher Schulfond bestimmten Bretter- und Holzwarenausschlages wird auf die drei Jahre, seit 1. November 1848 bis 31. October 1851 dem Meistbietenden überlassen und bemerkt, daß Jeder, der an der Pachtung Theil nehmen will, sich bei der Licitation mit dem Grundbuchextracte und einer Schätzung über sein Realvermögen auszuweisen, und der Ersteher eine Caution von 200 fl. bar zu erlegen haben wird. — Die Licitationsbedingungen können täglich hier eingesehen werden. — K. K. Bezirkscommissariat Senofetsch am 31. August 1848.

3. 1636. (1) *K u n d m a c h u n g.*

Die krainisch-ständische Realitäten-Inspection wird in Folge Ermächtigung von Seite der hohen ständischen Verordneten Stelle die bereits bisher verpachtet gewesenen Aecker, Wiesen und Gärten des ständischen Gutes Unterthurn, für die Zeit vom 1. Nov. 1848 bis hin 1854, im Wege der öffentlichen Versteigerung, und zwar im Schlosse Unterthurn, am 13. Sept. l. J. früh angefangen, — weiter verpachten.

Die Licitationsbedingungen können vorläufig in der Kanzlei der ständischen Realitäten-Inspection eingesehen werden.

Ständische Realitäten-Inspection. Laibach am 6. Sept. 1848.

3. 1592. (1) *E d i c t.* Nr. 2473/1193

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird dem schon seit mehr als 30 Jahren vermissten, und noch unter der französischen Regierung zum Militär gestellten Valentin Kezel von Torsain, auf Ansuchen des Anton Behouz, von ebenda, erinnert, daß derselbe binnen einem Jahre, von der ersten Einschaltung dieses Edictes in der Laibacher Zeitung, als den 18. Mai 1848, so gewiß persönlich vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder aber dasselbe, oder den ihm aufgestellten Curator, Hrn. Johann Debeuz von Stein, auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen habe, als er widrigens nach Verlauf dieses Termins für todt erklärt, und sein Vermögen seinen gesetzlichen Erben eingeworfen werden würde.

Münkendorf den 31. August 1848.

3. 1589. (1) *E d i c t.* Nr. 1869.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reiniß wird allgemein kund gemacht: Es sey in der Executionsfache des Hrn. Johann Peter von Reiniß, wider Franz Pouschin von ebendort Nr. 89, pcto. aus dem Urtheile vom 20. Mai 1844, Nr. 1485, schuldiger 100 fl. c. s. c., in die Reassumirung der mit Bescheid vom 6. März 1845, Nr. 799 bewilligten, sohin aber sistirten executiven Feilbietung der, dem Pestern gehörigen, der Herrschaft Reiniß sub Urb. Fol. 70 et Recr. Nr. 39 unterthänigen, laut Protocol vom 21. Jänner 1845, Nr. 350, auf 1173 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten gewilliget worden, und man habe zu diesem Ende drei Feilbietungstermine, auf den 30. September, 28. October und 29. November l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang angeordnet, daß die feilgebotenen Realitäten bei der ersten und zweiten Tagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten jedoch auch unter demselben an den Meistbieter hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Reiniß, den 5. Juli 1848.

3. 1578. (1) *E d i c t.* Nr. 2193.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird der unbekannt wo befindlichen Maria Zuvanz, oder ihren gleichfalls unbekannt Erben, durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Johann Modiz von Neudorf die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung ihrer, auf seiner, der löblichen Herrschaft Schneeberg sub Urb. Nr. 222, Recr. Nr. 204, dienstbaren $\frac{1}{4}$ Hube haftenden Rechte und Ansprüche aus dem seit 27. Juni 1811 intabulirten Ehevertrage ddo. 21. Mai 1802, ob 700 fl. D. W., angebracht, worüber die Tagung zur Verhandlung auf den 10. November 1848, früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten oder deren Erben unbekannt ist, hat, da sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend seyn dürften, auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Rudolph Endlhar von Schneeberg zu ihrem Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblände bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden also durch dieses öffentliche Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbejehle an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die ordnungsmäßigen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung deulich erachten, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden rechtlichen Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 10. August 1848.

3. 1610. (1) *E d i c t.* Nr. 2940.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht: Es habe in der Executionsfache des Anton Porschewar von Brunadort, wider Johann Zimpermann von Draga, in die executive Feilbietung der, dem Pestern gehörigen Fahnisse, wegen schuldigen 5 fl. 30 kr. gewilliget, und hiezu die drei Feilbietungstagungen auf den 28. September, 12. und 26. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr zu Draga mit dem Beisage angeordnet, daß die auf 76 fl. 40 kr. geschätzten Fahnisse nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Laibach am 25. Juli 1848.

3. 1612. (1) *E d i c t.* Nr. 2189

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Schwotel von Oberfeld, in executive Feilbietung der, dem Stephan Samja gehörigen, dem Gute Neukofel sub Urb. Nr. 85, dienstbaren, gerichtlich auf 509 fl. geschätzten Untersaß sammt An- und Zugehör, wegen aus dem wirtschafsamlichen Begehre ddo. 27. März 1829, Nr. 52, schuldigen 90 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 5. October, auf den 6. November und auf den 4. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Pruschuje mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchextract können täglich hieramt eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 20. August 1848.

3. 1582. (2) *E d i c t.* Nr. 4694 ad B 211246.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Joh. Nep. Dollenz von Wippach in die Uebertragung der mit Bescheid vom 4. April d. J., Zahl 2065, auf den 21. d. M. angeordneten dritten Tagung zur Feilbietung der dem Joh. Kobau von Podkraj gehörigen, der Herrschaft Wippach dienstbaren Realitäten, als: der $\frac{1}{4}$ Hube sub Urb. Fol. 631, Recr. 3. 1; der Wiese u. Bukovi sub Urb. Fol. 632, Recr. 3. 2, und des Acker und der Wiese mala Niuzas sub Urb. Fol. 633, Recr. 3. 3, pcto. schuldigen 128 fl. 53 kr. c. s. c. gewilliget und zu diesem Ende die neuerliche Tagung auf den 16. September l. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco Podkraj mit dem Anhang bestimmt, daß obberlagte Realitäten bei dieser Tagung auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll, und die Licitationsbedingungen können täglich hieramt eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 17. August 1848.

3. 1590. (2) *E d i c t.* Nr. 1609.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reiniß wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jacob Kersniz von Krobazh, die mit Bescheid vom 16. April l. J. Nr. 915 auf den 27. Mai d. J. angeordnete 1. Feilbietungstagung zur Versteigerung der dem Antoa Sadnik vom Markte Reiniß eigenthümlichen Realitäten auf den 3. Juli, die 2. auf den 21. August, und zur Vornahme der 3. Licitation auf den 21. September d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco Reiniß mit dem vorigen Anhang anberaumt worden, wozu die Kaufslufigen im Nachhange zum Edicte vom 16. April l. J., 3. 915, zu erscheinen eingeladen werden.

K. K. Bezirksgericht Reiniß den 15. August 1848. Anmerkung. Bei der 1ten und 2ten Feilbietungstagung hat sich kein Kaufslufiger gemeldet.

3. 1579. (2) *E d i c t.* Nr. 2426.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gegeben, daß man den Johann Euterscher, Halbhändler zu Schernbüchel, als Verschwenker zu erklären und ihm zum Verwalter seines Vermögens den Johann Börrer von Aich zu bestellen befunden habe, an den sich die Interessenten zu wenden haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 28. August 1848.

3. 1566. (3) *E d i c t.* Nr. 2250.

Das k. k. Bezirksgericht Feistritz macht bekannt: Es sey mit dem Bescheid vom 16. Mai l. J., Nr. 1598, die bewilligte executive Feilbietung der, dem Joseph Thomisch von Waazh gehörigen Viertelhuber, über Ansuchen des Executionsführers Johann Urbanzhiz, de praes. 22. d. M., Nr. 2250, bis auf weiteres Anlangen sistirt worden.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 24. Juli 1848.

3. 1564. (3) *E d i c t.* Nr. 2256.

Das k. k. Bezirksgericht Feistritz macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Joseph Domlatsch von Feistritz, wider Michael Proffen von ebenda, wegen aus dem Urtheile vom 14. August, executive intab. 31. December 1847, Nr. 2250, schuldiger 51 fl. 19 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der gegnerischen, auf 130 fl. 35 kr. geschätzten, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 595 dienstbaren Kaiserrealität gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagungen auf den 28. September, den 28. October und den 29. November l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco rei sitas mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben wird; wozu Kaufslufige der zahlreichen Erscheinung wegen eingeladen werden.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können während den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 27. Juli 1848.

3. 1563. (3) *E d i c t.* Nr. 2440.

Das k. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Joseph Domlatsch von Feistritz, in die executive Veräußerung der dem Caspar Stauß von Waarsch gehörigen, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 513 unterthänigen gerichtlich auf 1373 fl. 30 kr. geschätzten Realität, wegen schuldiger 122 fl. 38 kr. gewilliget, zu deren Vornahme die Tagungen auf den 2. October, den 3. November und den 4. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage anberaumt werden, daß dieselbe bei der dritten Tagung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden wird, wozu Kaufslufige erscheinen mögen.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

K. K. Bezirksgerichte Feistritz am 8. August 1848.

3. 1581. (3) *E d i c t.* Nr. 2410.

Zu dem diesfälligen Edicte ddo. 11. Juli l. J., 3. 1993, wird hiemit bekannt gegeben, daß bei der ersten, in der Executionsfache der Frau Maria Leban et Consorten und Johann Fink von Kleinfal am 24. August l. J. vorgenommenen Realfeilbietung sich kein Kaufslufiger eingefunden, daher zu der auf den 25. September d. J. bestimmten zweiten Feilbietung geschritten werden wird.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg 1848.